

## Praktischer Fahrunterricht während der Lehre, was gilt?

Die berufliche Grundbildung in den Berufen **Automobil-Fachmann/-Fachfrau EFZ** und **Automobil-Mechatroniker/-in EFZ** beinhaltet nicht nur Technik, Diagnose und Reparatur, sondern auch das Fahren selbst. Denn: Wer mit Fahrzeugen arbeitet, soll sie auch sicher bewegen können. Deshalb übernimmt der Ausbildungsbetrieb gemäss Verordnung des SBFI **15 Fahrlektionen** für die Lernenden, auf dem Weg zum Führerausweis.

Diese Regelung gilt:

- für alle Lernenden in der EFZ-Ausbildung *Automobil-Fachmann/-Fachfrau*
- für alle Lernenden in der EFZ-Ausbildung *Automobil-Mechatroniker/-in*
- auch bei verkürzten Ausbildungen

**Nicht enthalten** in dieser Regelung ist die zweijährige Ausbildung zur/zum *Automobil-Assistent/-in EBA*.

## Häufige Fragen (Q&A)

### Wer hat Anspruch auf bezahlte Fahrstunden während der Lehre?

Alle Lernenden in den Berufen *Automobil-Fachfrau/-Fachmann* sowie *Automobil-Mechatroniker/-in*, auch bei verkürzter Ausbildung, haben Anspruch auf 15 vom Betrieb bezahlte Fahrlektionen.

- *Der Anspruch besteht unabhängig vom Bestehen der Fahrprüfung*

### Wo ist dies rechtlich geregelt?

In der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung *Automobil-Fachfrau/-Fachmann EFZ* sowie *Automobil-Mechatroniker/-in EFZ*, jeweils in Art. 6 Abs. 2 «Bildung in beruflicher Praxis»:

- *„Der Ausbildungsbetrieb übernimmt die Kosten von 15 Lektionen praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb des Führerausweises gemäss der gewählten Fachrichtung.“*

### Wann müssen die Fahrstunden bezogen werden?

Der Anspruch besteht ausschliesslich während des laufenden Lehrverhältnisses.

- *Fahrstunden, die nach Abschluss der Lehre bezogen werden, sind nicht mehr vergütungspflichtig*

### Was gilt bei einem Lehrbetriebswechsel während der Lehre?

Kostenpflichtig ist immer der Lehrbetrieb, bei dem die Lektionen effektiv während der Anstellung besucht wurden. Frühere Betriebe müssen keine nachträgliche Vergütung leisten.

Beispiel: Ein Lernender bricht im 3. Lehrjahr die Ausbildung im Lehrbetrieb A ab und kann im Lehrbetrieb B die Ausbildung fortsetzen. Der Lernende startet nun im Lehrbetrieb B mit den Fahrlektionen, somit trägt der Lehrbetrieb B die Kosten.

### **Gelten Fahrstunden zur Arbeitszeit oder müssen sie in der Freizeit gemacht werden?**

Fahrstunden, die vom Betrieb bezahlt werden, zählen in der Regel nicht als Arbeitszeit. In der Praxis sollte dies jedoch vorher mit dem Lernenden geklärt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Der Lernende ist grundsätzlich daran gehalten Fahrstunden nicht während der Arbeitszeit anzusetzen. Diese sind ausserhalb der Arbeitszeit zu besuchen. Werden die Fahrstunden vom Betrieb aber angeordnet gelten die Fahrstunden als Arbeitszeit.

### **Was passiert, wenn ein Lernender weniger als 15 Fahrlektionen während der Lehrzeit absolviert?**

Eine Auszahlung oder Nachzahlung durch den Betrieb ist nicht vorgesehen. Wenn der Lernende weniger als 15 Lektionen beansprucht, besteht kein Anspruch auf Bezahlung der theoretisch verbleibenden Fahrstunden. Es sind nur die effektiv beanspruchten Fahrstunden während der Lehrzeit zu vergüten.

### **Was passiert, wenn die Fahrstunden erst nach der Lehre bezogen werden?**

Ist die Lehre abgeschlossen und der Lernende weiterhin im Betrieb tätig (z. B. mit befristetem Arbeitsvertrag), besteht kein Anspruch mehr auf Kostenübernahme.

- *Stichtag ist das Ende des Lehrverhältnisses gemäss Lehrvertrag*

### **Muss der Lernende die vollen 15 Lektionen besuchen, um Anspruch auf Rückerstattung zu haben?**

Nein. Auch ein Teilbezug während der Lehre berechtigt zur anteiligen Übernahme durch den Betrieb. Entscheidend ist, dass der Bezug während der Lehrzeit erfolgt ist.

### **Wer wählt den Fahrlehrer aus, Lehrbetrieb oder Lernender?**

Die Verordnung macht keine Vorgaben zur Wahl des Fahrlehrers. Daraus ergibt sich kein einseitiges Weisungsrecht für den Betrieb.

ABER. In der Praxis sollten Betrieb und Lernender gemeinsam eine sinnvolle Lösung finden. Kriterien als Beispiel:

- *regionale Nähe zum Betrieb*
- *gute Erreichbarkeit für den Lernenden*
- *verfügbare Termine*
- *Kundenverhältnis zum Betrieb*

### **Gilt der Anspruch auch bei einer verkürzten EFZ-Lehre nach EBA?**

Ja, der Anspruch besteht auch in verkürzten EFZ-Ausbildungen, sofern es sich um die Grundbildung in einem der beiden Berufe handelt (Automobil-Fachmann/-Fachfrau EFZ und Automobil-Mechatroniker/-in EFZ).

- *Keine vorgeschriebenen Fahrstundenvergütung gibt es in der EBA-Ausbildung zum/zur Automobil-Assistent/-in*